

Steuer & Bilanz aktuell - Januar 2017

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgabe	2
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	3
Für Unternehmer und Freiberufler	3
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	3
Hohe Nachzahlungen in der Umsatzsteuererklärung	4
Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung	4
Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	5
Vorjahresumsatzgrenze bei sog. Kleinunternehmern	6
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	7
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017	7
Sachbezugswerte für 2017	8
Fortbildungskosten	8
Für Hauseigentümer	9
Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen	9
Dachsanierung durch Betreiber einer Photovoltaikanlage	9
In eigener Sache	10
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Januar und Februar	12

Editorial



Verehrte Mandanten,
zunächst möchte ich (noch einmal) die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen einen guten und gesunden Start in das Jahr 2017 zu wünschen. Möge es ein erfolgreiches Jahr werden.

Spannend wird das Jahr für uns allemal. Manch einer spricht von einem Superwahljahr. Die Wahl

des Bundespräsidenten gilt ja bereits als sicher und ist daher noch als der langweiligste Part anzusehen. Konkrete Auswirkungen des Wahljahres werden wir sicher auch in unserem Metier spüren: Der Bundestag und drei Landtage werden gewählt. Die Wahl in Nordrhein-Westfalen kann zum Test für die Bundestagswahl vier Monate später werden. Die Bürger entscheiden 2017, ob die Kanzlerin, der SPD-Vorsitzende und drei Ministerpräsidenten eine politische Zukunft haben – oder nicht. Der Trend zu breit gefächerten Parlamenten und komplizierten Regierungsbildungen wird sich vermutlich fortsetzen. Die möglichen Konstellationen im Bund und in den Ländern werden ihre Wirkung nicht zuletzt in der Steuergesetzgebung zeigen. In der Vergangenheit haben wir erfahren müssen, dass Koalitionspartner sich gegenseitig blockieren, solange bis eine vom Bundesverfassungsgericht für eine Steuergesetzänderung eingeräumte Frist (eigentlich) abgelaufen ist. Wir haben aber auch gesehen, an welchen Stellen der Bundesrat mit seinen - vom Bund häufig abweichenden - Interessen sein Veto einlegen kann und so für Blockaden oder unerwartete kurzfristige Änderungen sorgt. Die fachlichen Inhalte dieser vorliegenden Informationsschrift sind vergleichsweise unspektakulär. Es geht am Jahresanfang wieder eher um kleinere Anpassungen oder Tipps, die zum Jahreswechsel zu beachten sein können. Wichtiges vor Jahreschluss haben wir Ihnen bereits im Dezember mit auf den Weg gegeben.

Für alles das, was im neuen Jahr auf uns zukommen mag, sind wir bestens gerüstet und bleiben immer für Sie am Ball. In diesem Sinne grüßt Sie herzlich

J. Kusdolle

Für alle Steuerpflichtigen

Erstattungen zu Sonderausgaben, wie z. B. Krankenversicherungsbeiträgen, sind im Jahr der Erstattung mit gleichartigen Beiträgen zu verrechnen.

Im Rahmen eines Selbstbehalts entstandene Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben. Sie können aber grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgabe

a) Erstattete Krankenversicherungsbeiträge

Erstattete Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind mit den im selben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 6.7.2016 (Aktenzeichen X R 6/14) ist unerheblich, ob und in welcher Höhe der Stpfl. die erstatteten Beiträge im Jahr der Zahlung steuerlich geltend machen konnte. Im Urteilsfall hatte die private Krankenversicherung dem Stpfl. im Jahr 2010 einen Teil seiner im Jahr 2009 für sich und seine Familienmitglieder gezahlten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung erstattet. Diese Beiträge hatte der Stpfl. im Jahr 2009 lediglich in begrenztem Umfang steuerlich geltend machen können. Erst seit dem Jahr 2010 sind die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

Generell sind erstattete Sonderausgaben **im Erstattungsjahr** mit gleichartigen Sonderausgaben zu verrechnen. In der Praxis ist dies auch für die Kirchensteuer relevant, bei der die laufenden Zahlungen zum Lohnsteuerabzug oder laufend zu leistende Vorauszahlungen mit Erstattungen aus Steuerveranlagungen zusammen treffen können. Voraussetzung für die im Erstattungsjahr vorzunehmende Verrechnung ist, dass es sich um **gleichartige Sonderausgaben** handelt. Die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen der Sonderausgaben im Zahlungs- und Erstattungsjahr sind bei Beurteilung der Gleichartigkeit dagegen unbeachtlich.

Hinweis: In 2016 erhaltene Beitragsrückerstattungen für Vorjahre sind also mit den in 2016 geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen. Nur der Saldo kann als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

b) Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgabe abgezogen werden

Vereinbart ein Stpfl. mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen **Selbstbehalt**, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 1.6.2016 (Aktenzeichen X R 43/14) nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Urteilsfall hatte der Stpfl. für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er auf Grund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen hatte. Hinsichtlich der selbst getragenen Krankheitskosten liegen aber keine Kosten für die Erlangung des Krankenversicherungsschutzes vor, so dass die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht gegeben sind.

Hinweis: Die selbst getragenen Krankheitskosten können allerdings als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Da sich insoweit aber die Kosten erst bei Überschreiten der gesetzlich verankerten **zumutbaren Eigenbelastung** auswirken, läuft die Geltendmachung vielfach ins Leere.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen können mit 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 €, steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können Handwerkerleistungen, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1 200 € angesetzt werden. Beide steuerlichen Abzugsbeträge können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Nach wie vor strittig ist die Auslegung der gesetzlichen Voraussetzung, dass die Handwerkerleistung „in einem Haushalt“ des Stpfl. erbracht werden müssen. Von den Finanzgerichten wird der Begriff des „Haushalts“ zunehmend räumlich-funktional ausgelegt, so dass die Grenze eines Haushalts nicht strikt durch die Grundstücksgrenze abgesteckt wird. So ist aktuell vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 18/16 die Frage anhängig, ob die Steuerermäßigung für von der öffentlichen Hand erhobene Baukostenzuschüsse zu gewähren ist, die für die Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, an die das Grundstück angeschlossen wird, soweit dies auf Arbeitskosten entfällt. Die Vorinstanz (Finanzgericht Sachsen vom 12.11.2015, Aktenzeichen 8 K 194/15) hat dies bejaht, so dass in vergleichbaren Fällen die Steuerermäßigung begehrt werden sollte. Im Urteilsfall wurden die Arbeitskosten mit 60 % geschätzt.

Handlungsempfehlung: Für die Steuerermäßigung wird nur der Lohnanteil mit Maschinen- und Fahrtkosten, nicht dagegen der Materialanteil berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine **Rechnung** vorliegen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Frage der Vorsteuersteueraufteilung bei Gebäuden, die teilweise der Erzielung steuerpflichtiger Umsätze und steuerfreier Umsätze dienen, war lange Zeit umstritten, dürfte nun aber durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.8.2016 (Aktenzeichen XI R 31/09) geklärt sein. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen sind grundsätzlich individuell – ggf. mit ergänzenden Schätzungen – zuzuordnen. Entscheidend ist also, für welchen Gebäudeteil die Eingangsleistungen bezogen werden.
- Vorsteuern aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind insgesamt nach einem angemessenen Aufteilungsschlüssel zuzuordnen.
- Wird das Gebäude eigenunternehmerisch zur Erzielung von Umsätzen genutzt, die teilweise steuerfrei und steuerpflichtig sind, kommt als Aufteilungsmaßstab vorrangig der Gesamtumsatzschlüssel in Betracht.
- Wird das Gebäude durch steuerpflichtige und steuerfreie Vermietung oder Verpachtung genutzt, erfolgt die Vorsteueraufteilung objektbezogen, und zwar grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel. Ein objektbezogener Umsatzschlüssel, also das Verhältnis der Miet- oder Pachtentgelte, ist nur ausnahmsweise in dem Fall anzuwenden, wenn der Flächenschlüssel im Einzelfall nachvollziehbar zu weniger angemessenen Ergebnissen führt. So kann ein Flächenschlüssel dann ausscheiden, wenn sich die Ausstattungsmerkmale der einzelnen Nutzungsbereiche des Gebäudes deutlich voneinander unterscheiden.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden dann gewährt, wenn die Ausgaben im Privathaushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Der Begriff des „Haushalts“ ist lt. Rechtsprechung räumlich-funktional auszulegen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Grundsätze des Bundesfinanzhofs für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen auf solche Gebäude, die zugleich für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze dienen.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Hohe Umsatzsteuer-Nachzahlungen können als Selbstanzeige gewertet werden und Hinterziehungszinsen auslösen.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Niedersächsisches Finanzgericht: Die Vorsteuer auf eine berichtigte Rechnung ist erst im Zeitpunkt der Berichtigung abzugsfähig.

Hinweis: Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten für zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung bestimmte Gebäude angefallen, so ist zu prüfen, ob im konkreten Fall der objektbezogene Umsatzschlüssel herangezogen werden kann. Die Feststellungslast trifft den Unternehmer. Ggf. sind die geltend gemachten Vorsteuern zu korrigieren.

Vorsteuern aus Leistungsbezügen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen sind stets individuell zuzuordnen, weil diese selbständige Wirtschaftsgüter (Gegenstände) darstellen. Insoweit ist eine sorgfältige Abgrenzung nach steuerlichen Kriterien vorzunehmen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Hohe Nachzahlungen in der Umsatzsteuererklärung

Das Finanzministerium NRW weist mit Erlass vom 29.8.2016 (Aktenzeichen S 0462) die Finanzämter an, zu prüfen, ob Umsatzsteuererklärungen bzw. berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen als **Selbstanzeige** zu werten sind, um dann ggf. **Hinterziehungszinsen** festzusetzen. Hinsichtlich der Umsatzsteuerjahreserklärungen werden solche aufgegriffen, bei denen die Abschlusszahlung mehr als 10 000 € beträgt oder mehr als 5 % der Summe der vorangemeldeten Umsatzsteuer, mindestens jedoch 5 000 €.

Handlungsempfehlung: Zunächst ist festzuhalten, dass nicht jede Nachzahlung in der genannten Form einer Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist und damit Hinterziehungszinsen auslöst. Denn gerade die Umsatzsteuer ist ein Massengeschäft und extrem komplex, so dass Fehler bzw. Fehlbeurteilungen nicht auszuschließen sind. Dennoch tunlichst darauf geachtet werden, dass nach Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember möglichst wenige Abschlussbuchungen mit umsatzsteuerlicher Konsequenz vorgenommen werden. Lässt sich eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung oder eine deutliche Abschlusszahlung in der Umsatzsteuerjahreserklärung nicht vermeiden, so sollte mit deren Abgabe unmittelbar eine Erläuterung des Zustandekommens der Differenz erfolgen. Dies sollte auch dann geschehen, wenn sich eine Erstattung ergibt.

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte dem Europäischen Gerichtshof einen fast alltäglichen Fall vorgelegt: Die Stpfl. gab für die Jahre 2008 bis 2011 an, einen Vorsteuerabzug aus den ihren Handelsvertretern erteilten Provisionsabrechnungen sowie aus den Rechnungen eines Werbegestalters vorgenommen zu haben. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass ein Vorsteuerabzug aus den Abrechnungen nicht möglich sei, da diese keine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers enthielten. Noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 wurden diese Dokumente um die Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ergänzt.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug in den Streitjahren nicht zu, da die Voraussetzungen erst zum Zeitpunkt der Berichtigung der Rechnungen, d.h. vorliegend im Jahr 2013, vorlagen. Das Finanzgericht stellte im anschließenden Klageverfahren dem Europäischen Gerichtshof die Frage, ob die vorliegende Ergänzung der unvollständigen Rechnung zeitlich zurückwirke.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 15.9.2016 (Rechtssache C-518/14) zu Gunsten des Stpfl. entschieden. Grundsätzlich kann das Recht auf Vorsteuerabzug sofort ausgeübt werden. Das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlangt, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Stpfl. bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat. Der Besitz einer Rechnung, die die notwendigen Rechnungsan-

gaben enthält, stellt eine formelle und keine materielle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug dar. Entscheidend ist vielmehr, dass die Finanzverwaltung über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorliegen.

Handlungsempfehlung: Damit widerspricht der Europäische Gerichtshof der Handhabung der deutschen Finanzverwaltung. Abzuwarten bleibt, ob dieses Urteil zu einer anderen Beurteilung durch die Finanzverwaltung führen wird. Vergleichbare Fälle sollten jedenfalls verfahrensrechtlich offengehalten werden. Allerdings äußert sich der Europäische Gerichtshof nicht zu der ebenfalls vorgelegten Frage der Mindestanforderungen an eine Rechnung, die sodann mit Rückwirkung korrigiert werden könnte. Insoweit besteht weiterhin Rechtsunsicherheit.

Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der formalen Prüfung von Eingangsrechnungen. Enthalten diese nicht alle geforderten Rechnungsangaben, so sollte eine berichtigte Rechnung bzw. eine Rechnungsergänzung angefordert werden. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn die formellen Mängel erst später auffallen. In diesem Fall sollte eine Rechnungsergänzung erfolgen. Abzuraten ist davon, die bisherige Rechnung zu stornieren und durch eine neue Rechnung zu ersetzen, da in diesem Fall eine Rückwirkung versagt werden könnte, weil es sich strenggenommen nicht um eine Korrektur, sondern um eine Neuaustellung der betr. Rechnung handelt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Der Rat der Europäischen Union hat am 27.6.2016 die Richtlinie (EU) 2016/1065 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen verabschiedet. Unterschieden wird zwischen sog. „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“:

- **Einzweck-Gutscheine** liegen vor, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins bereits bekannt ist, an welchem Ort und mit welchem Steuersatz die im Gutschein „verbriefte“ Leistung zu besteuern ist. Die Steuer entsteht bereits im **Zeitpunkt der Ausgabe** und bei jeder Weiterveräußerung.
- Bei „**Mehrzweck-Gutscheinen**“ entsteht die Steuer erst bei **Einlösung des Gutscheins** gegen die verbrieftete Leistung.

Hinweis: Die neuen Grundsätze der EU-Richtlinie sind auf alle nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheine anzuwenden. Es bedarf noch einer Umsetzung in deutsches Recht. Insoweit bleibt genügend Zeit für die Anpassung im jeweiligen Unternehmen.

Nach aktuellem nationalem Recht wird begrifflich zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden. **Wertgutscheine** berechtigen zur Anrechnung des Nennwerts des Gutscheins auf den Kaufpreis für den Erwerb einer beliebigen Ware oder Dienstleistung aus dem Sortiment des Verpflichteten (entspricht den „Mehrzweck-Gutscheinen“ nach dem Sprachgebrauch der EU-Richtlinie). Es handelt sich damit um ein zahlungsmittelähnliches Instrument.

Die Ausgabe von Wertgutscheinen ist nach deutscher Rechtspraxis noch keine steuerbare Tätigkeit, weil nur ein Zahlungsmitteläquivalent gehandelt wird. **Warengutscheine** berechtigen zum Bezug einer bestimmten Ware oder Dienstleistung, wobei der Kaufpreis für diese bereits mit Erwerb des Gutscheins entrichtet wurde (entspricht den „Einzweck-Gutscheinen“ nach dem Sprachgebrauch der EU-Richtlinie). In der Ausgabe von Warengutscheinen erkennt die Finanzverwaltung eine der Mindest-Ist-Besteuerung unterliegende Anzahlung. Im Ergebnis werden sich daher durch Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland im Regelfall keine Änderungen ergeben.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Europäischer Gerichtshof:
Rückwirkung des Vorsteuerabzugs ist möglich, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind. Die Rechnung selbst stellt nur die formellen Bedingungen dar.

Abzuwarten bleibt die Beurteilung durch die Finanzverwaltung.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Auf die Frage, zu welchem **Zeitpunkt** die Ausgabe eines Gutscheins Umsatzsteuer auslöst, werden lt. EU „Einzweck-“ und „Mehrzweckgutscheine“ unterschieden.

Für Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne

Finanzgericht Sachsen-Anhalt:
Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung ist starr.

Auch ein erst in späteren Jahren erkanntes Überschreiten (z. B. durch Außenprüfung) führt zur sog. Regelbesteuerung.

Vorjahresumsatzgrenze bei sog. Kleinunternehmen

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 26.7.2016 (Aktenzeichen 4 V 1379/15) festgestellt, dass die Umsatzgrenze von maximal 17 500 € Vorjahresumsatz als Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer starr ist. Auch ein **geringfügiges Überschreiten schließt die Anwendung dieser Regelung aus**, wobei Umfang und Umstände des Überschreitens sowie ein Verschulden ohne Bedeutung sind. Im Urteilsfall erfolgte im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung eine Hinzuschätzung zu den bisher erklärten Vorjahresumsätzen, welche zu einem geringfügigen Überschreiten dieser Grenze führte.

Das Finanzamt veranlagte den Stpfl. für das Folgejahr deshalb unter Anwendung der Regelversteuerung, was vom Finanzgericht bestätigt wurde. Zwar habe der Unternehmer bereits zu Beginn eines jeden Jahres zu prüfen, ob er der Regelversteuerung unterliege. Bei der Ermittlung der Vorjahresumsätze trage er jedoch das Risiko der zutreffenden Ermittlung. Stellt sich z.B. auf Grund einer Außenprüfung nachträglich heraus, dass die Höhe des Vorjahresumsatzes die Umsatzgrenze von 17 500 € überschritten hat, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das Folgejahr nicht mehr vor.

Handlungsempfehlung: Kommt die Kleinunternehmerregelung im Nachhinein nicht zur Anwendung, so ist aus den getätigten Umsätzen Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen. In diesen Fällen zeigt das Finanzgericht aber einen möglichen Ausweg auf: Wenn der Unternehmer von einem Nichtüberschreiten ausgegangen ist und deswegen die Kleinunternehmerregelung weiter angewendet hat, kann ggf. eine **Billigkeitsmaßnahme** in Betracht kommen. Diese ist aber in einem gesonderten Billigkeitsverfahren und nicht im Rahmen der Steuerfestsetzung zu überprüfen.

Dennoch sollte jetzt zum Jahresbeginn im Hinblick auf die mögliche Anwendung der Kleinunternehmerregelung in 2017 sorgfältig geprüft werden, ob die Umsätze in 2016 vollständig und richtig erfasst worden sind, um die Betragsgrenze sicher prüfen zu können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2017 wie folgt dar:

Rentenversicherung und	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2016	2017	2016	2017
Bemessungsgrenze				
– jährlich	74 400,- €	76 200,- €	64 800,- €	68 400,- €
– monatlich	6 200,- €	6 350,- €	5 400,- €	5 700,- €
Gesetzliche Krankenversicherung/Pflegeversicherung	2016	2017	2016	2017
Bemessungsgrenze				
– jährlich	50 850,- €	52 200,- €	50 850,- €	52 200,- €
– monatlich	4 237,50 €	4 350,- €	4 237,50 €	4 350,- €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	56 250,- €	57 600,- €	56 250,- €	57 600,- €
– monatlich	4 687,50 €	4 800,- €	4 687,50 €	4 800,- €
Versicherungspflichtgrenze bei Privatversicherung am 31.12.2002				
– jährlich	50 850,- €	50 850,- €	50 850,- €	50 850,- €
– monatlich	4 237,50 €	4 237,50 €	4 237,50 €	4 237,50 €

Hinweis: Der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze führt bei höher verdienenden Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Sozialabgaben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze zur **Arbeitslosenversicherung** betragen in 2017 unverändert 3 %, jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Der Beitragssatz zur **Krankenkasse** beträgt unverändert 14,6 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3 %. Der Arbeitnehmeranteil beträgt im Grundsatz auch 7,3 %. Allerdings können die Krankenkassen vom Versicherten einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Insoweit können sich zum 1.1.2017 Veränderungen ergeben.

Der Beitragssatz der Sozialen **Pflegeversicherung** steigt zum 1.1.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % und ist hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird wie bislang auch ein Beitragszuschlag von 0,25 % erhoben, den der Arbeitnehmer alleine zu tragen hat. Der allgemeine Beitragssatz beträgt im Freistaat Sachsen abweichend: 1,775 % (ggf. zzgl. Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose) für den Arbeitnehmeranteil und 0,775 % für den Arbeitgeberanteil.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt unverändert bei 18,7 % und ist hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** sinkt auf 0,09 % (in 2016: 0,12 %).

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezugswerte für 2017

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, so liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie folgt:

Jahr	freie Verpflegung insges. (kein minderj. Angehöriger)	freie allg. Unterkunft bei Belegung mit vollj. Beschäftigtem	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
	monatl.	monatl.	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.
2017	241,- €	223,- €	51,- €	1,70 €	95,- €	3,17 €
2016	236,- €	223,- €	50,- €	1,67 €	93,- €	3,10 €

Handlungsempfehlung: Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer auszugeben. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte eine solche Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Arbeitnehmer

Fortbildungskosten im Zusammenhang mit einer Meisterprüfung sind Werbungskosten.

Fortbildungskosten

Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen Gesellen im Zusammenhang mit Ablegen der Meisterprüfung sind Berufsfortbildungskosten und damit Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 30.5.2016 (Aktenzeichen 15 K 474/16) entschieden, dass diese nicht um einen erhaltenen Meisterbonus zu kürzen sind.

Finanzgericht München:
Ein ggf. gewährter Meisterbonus mindert die Fortbildungskosten nicht.

Im Urteilsfall erklärte der Stpfl. bei den Werbungskosten Kosten für die Fortbildung zum Gärtnermeister. Der Freistaat Bayern gewährte dem Stpfl. den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung“ in Höhe von 1 000 €. Das Finanzamt kürzte die geltend gemachten Fortbildungskosten um den erhaltenen Meisterbonus.

Das Finanzgericht lehnte diese Kürzung ab. Das Gericht führt aus, dass die geltend gemachten Aufwendungen für die Fortbildung zum Gärtnermeister Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind. Der erhaltene Meisterbonus ist dagegen nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen, da dieser als Zuschuss unter keine der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fällt. Nach den Vergaberichtlinien sei der Meisterbonus gerade nicht an eine Einkunftszielung geknüpft, da er weder mit Rücksicht auf eine nichtselbständige Arbeit eingeräumt noch sachlich und zeitlich an die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit geknüpft sei. Auch eine Kürzung der Fortbildungskosten um den Meisterbonus scheidet aus, da insoweit kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Handlungsempfehlung: Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 6.7.2016 (Aktenzeichen S 2324.2.1-262/6 St32) mitgeteilt, dass es sich der Ansicht des Finanzgerichts München anschließt, so dass dieses Urteil auch über den entschiedenen Fall hinaus anzuwenden ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen

Bei Gebäuden ist die Grenze für **anschaffungsnahen Aufwand** zu beachten. Vereinfacht ausgedrückt sind auf Grund gesetzlicher Regelung Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen immer dann als Herstellungskosten einzustufen und können mithin nur über die Abschreibung (bei Wohngebäuden regelmäßig also über einen Zeitraum von 50 Jahren) zeitlich verteilt geltend gemacht werden, wenn sie **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes anfallen und ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: In zeitlicher Hinsicht beginnt diese Frist mit dem Tag der Anschaffung des Gebäudes und endet drei Jahre später. Nicht maßgebend ist also das Kalenderjahr.

Der Bundesfinanzhof hat in drei grundlegenden Urteilen v. 14.6.2016 (Aktenzeichen IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) zur Abgrenzung des steuerlichen Begriffs der anschaffungsnahen Herstellungskosten Stellung genommen. Das Gericht bestätigte eine weite Auslegung des Begriffs. Auch Schönheitsreparaturen (z.B. Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen von Fußböden, Heizkörper, Innen- und Außentüren sowie Fenster) und Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft zählen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten. Nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten gehören Erhaltungsaufwendungen, die üblicherweise jährlich anfallen, wie z.B. Heizungswartung, Aufzugswartung oder Ablesekosten.

Hinweis: Auf Grund der Regelung zum anschaffungsnahen Aufwand sind innerhalb der letzten drei Jahre angeschaffte Objekte besonders zu betrachten. Im Einzelnen ist die Abgrenzung der relevanten Aufwendungen, die als anschaffungsnahe Aufwendungen eingestuft werden, schwierig. Daher ist anzuraten, in diesen Fällen stets vor Tätigung der Aufwendungen steuerlichen Rat einzuholen. Als Gestaltungsmaßnahme kann ein zeitliches Zurückstellen von Maßnahmen bis zum Verstreichen des Dreijahreszeitraums die nachteilige Einstufung als anschaffungsnahe Herstellungskosten verhindern.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Dachsanierung durch Betreiber einer Photovoltaikanlage

Das Finanzgericht München hatte über einen umsatzsteuerlich interessanten Fall zu entscheiden. Und zwar schloss ein Photovoltaikanlagenbetreiber mit einer aus ihm und seiner Schwester bestehenden vermögensverwaltenden GbR einen Vertrag über 30 Jahre, der ihn berechtigte, gegen ein Entgelt von 1 € jährlich auf dem Dach einer Reithalle der GbR eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Er verpflichtete sich in dem Dachnutzungsvertrag, die Dachflächen auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vor Errichtung der Photovoltaikanlage ließ der Dachpächter das Dach in eigenem Namen und auf eigene Rechnung sanieren. Im Ergebnis kam es zur völligen Neuherstellung des Daches. Die Vorsteuer aus der Dachsanierung machte der Photovoltaikanlagenbetreiber geltend. Dies war im Ergebnis sehr vorteilhaft, da die Vermietungs-GbR nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass hinsichtlich der Dachsanierung eine der Umsatzsteuer zu unterwerfende Lieferung an die Grundstücks-GbR vorliege. Es ging davon aus, dass die Dachsanierung als Gegenleistung für die Vermietung anzusehen sei und somit ein tauschähnlicher Umsatz vorläge. Dies sah das Finanzge-

Für alle Hauseigentümer

Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Kauf des Gebäudes sind grundsätzlich nicht sofort abzugsfähige Herstellungskosten.

Bundesfinanzhof:
Dazu zählen auch Schönheitsreparaturen, aber keine üblichen Erhaltungsaufwendungen.

Für alle Hauseigentümer

Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Reithalle einer GbR.

Finanzgericht München:

Die Vorsteuer aus der vor Errichtung erfolgten Dachsanierung ist abzugsfähig, da die Sanierung nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages war.

Anhängig beim Bundesfinanzhof.

richt München im Urteil vom 28.4.2016 (Aktenzeichen 14 K 2804/13) anders. Es entschied vielmehr, dass mangels Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und der durchgeführten Dachsanierung kein tauschähnlicher Umsatz vorliege. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass die durch die Dachsanierungsmaßnahmen erstellten Dachteile zivilrechtlich Eigentum des Grundstückseigentümers werden. Insoweit ist entscheidend, dass für die GbR kein Grund für die Dachsanierung bestand. Auch wurde der Dachpächter durch den abgeschlossenen Vertrag nicht zur Sanierung verpflichtet.

Auch liege kein Gestaltungsmissbrauch vor. Selbst dann nicht, wenn wie im Streitfall ein naher Angehöriger (Mit-)Eigentümer am Grundstück ist und die Grundstücksgemeinschaft im Gegensatz zu ihm nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis: Gegen dieses Urteil ist vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 35/16 die Revision anhängig, so dass diese Frage noch nicht endgültig geklärt ist. In der Praxis kann eine solche Gestaltung erwägenswert sein, um den Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung zu erreichen.

Ein tauschähnlicher Umsatz ist aber nicht in allen Konstellationen zu verneinen. Insbesondere darf der Mieter des Daches nicht zur Dachsanierung vertraglich verpflichtet sein, sondern ihm ist die Sanierung lediglich zu gestatten. Da die umsatzsteuerliche Würdigung nur für den Einzelfall erfolgen kann, kann vor größeren Investitionen in diesem Bereich eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung angezeigt sein oder die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden.

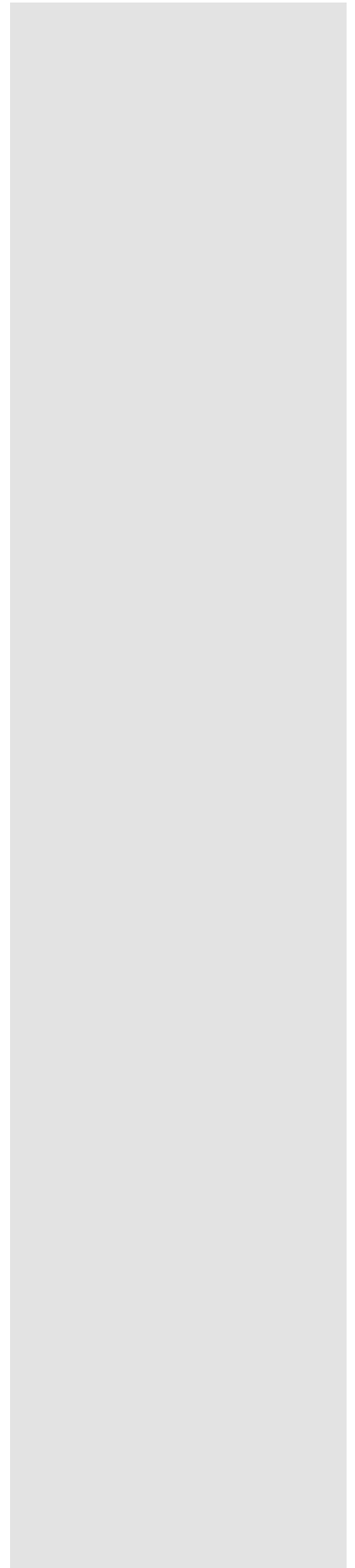
[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Unser langjähriger Mitarbeiter Kamuran Ural (intern eher als „Kamu“ bekannt) hat sein 15-jähriges Jubiläum bei uns begangen. Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auf die nächsten 15 Jahre mit ihm.

Und sogar das silberne Jubiläum bei uns darf unsere treue Mitarbeiterin Susanne Engelken aus Stade in diesen Tagen feiern. Das ist eine stolze Zahl und wir würden uns wünschen, dass uns auch Frau Engelken noch 25 Jahre erhalten bleibt ...

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)



Termine für Steuerzahlungen

Januar 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.1. (Dienstag)	13.1. (Freitag)	7.1. (Samstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			
▶ Zurück zur Inhaltsübersicht			
Februar 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.2. (Freitag)	13.2. (Montag)	7.2. (Dienstag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.2. (Mittwoch)	20.2. (Montag)	12.2. (Sonntag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			
▶ Zurück zur Inhaltsübersicht			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuß v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen